

## Die Mietspreise.

Steigerung unter Militäraufsicht  
Nachlaß und Zuschuß.

Im Zusammenhang mit den Plänen einiger Groß-Berliner Hausbesitzervereine, die Mietspreise einheitlich zu erhöhen, ist eine gestern veröffentlichte Bekanntmachung des Danziger Festungskommandanten bemerkenswert. Sie lautet:

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird folgendes angeordnet:

Erhöhungen des Mietzinses für Wohnungen aller Art und Geschäftsräume der Minderkaufleute und Handwerker in Danzig während des Krieges sind nur nach Genehmigung der Kommandantur zulässig. Unter Mietzins im Sinne dieser Verordnung sind alle Zahlungen des Mieters an den Vermieter zu verstehen (z. B. Wasserzins, Kosten für Treppenbeleuchtung, Reparaturkosten usw.) Diese Bestimmung gilt auch für den Abschluß von Verträgen mit neuen Mietern. Etwaige Anträge auf Genehmigung von Mieterhöhungen sind mit eingehender Begründung der Kommandantur schriftlich einzureichen.

Die Notlage des Hausbesitzerstandes erörtert der Friedenauser Magistrat in einer Vorlage, die die heutige Gemeindevertreterversammlung beschäftigen wird. Es wird vorgeschlagen, die Mindestgrenze des Mietenachlasses von 20 auf 10 Prozent heruntersetzen. Zu einem im Notfalle etwa erforderlich werdenden Ausgleich soll die Höchstgrenze des Mietzuschusses dagegen von 20 auf 40 Mark erhöht werden. Die Bewilligung dieses höheren Zuschusses hat aber nur von Fall zu Fall nach erfolgten Anträgen und bei großer Not zu geschehen. Eine ähnliche Regelung hat Schöneberg getroffen.